

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild**

**Bartesch, Hermine  
Fiedler, Mathilde**

**Leipzig ; Nordhausen, [1918]**

2. Die Gewerbeordnung

**urn:nbn:de:bsz:31-106271**

die man in Preußen mit der Umkehr zu den Grundsätzen der alten Wirtschaftspolitik machte, hielten auch die andern Staaten nicht ab, zu der Gewerbefreiheit überzugehen. In der „Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund“ vom Jahre 1869 stellte auch Preußen die Gewerbefreiheit wieder her; als „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“ wurde diese in der Form rechtsgültig, wie sie im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1900 veröffentlicht ist.

## 2. Gewerbeordnung.

Die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 behielt zwar die Innungen bei, nahm ihnen aber die öffentlich-rechtlichen Funktionen, die ihnen in einem großen Teil des Reiches zustanden und ihnen die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus bisher gewährten.

Mißstände im Gehilfen- und Lehrlingswesen, die durch andere gesetzliche Bestimmungen nicht beseitigt werden konnten, führten zur Novelle (zur Gewerbeordnung) vom 18. Juli 1881.

Durch sie wurden die Innungen wieder zu öffentlichen Korporationen mit dem Rechte einer juristischen Person erhoben. Sie wurden mit der Regelung des Lehrlingswesens betraut und erhielten die Erlaubnis zur Bildung von Schiedsgerichten.

Ferner wurden die Innungsausschüsse und Innungsverbände eingeführt, um zu ermöglichen, daß durch gemeinsames Wirken auch solche Aufgaben erfüllt würden, denen eine einzelne Innung nicht gewachsen war. Die Novelle vom 18. Dezember 1884 erweiterte die Befugnisse der Innungen in bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens, und die Novelle vom 23. April 1886 ermöglichte den Innungsverbänden die Erlangung der Korporationsrechte. Die Novelle vom 6. Juli 1887 endlich gestattete den Innungen, zur Bestreitung der Kosten für das Herbergswesen, den Arbeitsnachweis, das Schiedsgericht und für die Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gehilfen und Lehrlinge auch die der Innung nicht beigetretenen Handwerker heranzuziehen.

Den Vorläufer einer noch einschneidenderen Änderung der Handwerkerorganisation bildete ein am 18. August 1893 im Reichsanzeiger veröffentlichter Entwurf des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, der dem Handwerk eine Zwangsorganisation verleihen wollte.

Um über die Durchführbarkeit einer derartigen Zwangsorganisation des Handwerks im Deutschen Reich ein zuverlässiges Urteil zu gewinnen, wurde im Auftrag des Reichskanzlers vom Kaiserlichen Statistischen Amt eine Untersuchung veranstaltet.